

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

115 O 6/20



Verkündet am 01.10.2020

Weischer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Münster**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn & Coll., Marcusallee 38,  
28359 Bremen,

gegen

die PrismaLife AG, vertreten durch die Geschäftsleitung  
Holger Beitz, Dr. Marco Metzler, Volker Schuz, Industriering 40, FL-9491 Ruggell,  
Liechtenstein,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sonntag & Partner GbR,  
Schertlinstr. 23, 86159 Augsburg,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Münster  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.09.2020  
durch den Richter am Landgericht Dr. Beyer, den Richter am Landgericht von der  
Beeck und den Richter Dr. Hey

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.163,69 € nebst Zinsen i.H.v. 5  
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2018 zu  
zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich  
der ursprünglich im Wege der Stufenklage begehrten Auskünfte erledigt hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 14 % und die Beklagte zu 86 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte nach erklärtem Widerruf auf Rückabwicklung eines fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrages in Anspruch.

Unter dem 24.01.2011 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Verwendung eines von der Beklagten erstellten Antragsformulars den Abschluss eines fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrags einschließlich Todesfallschutz. Nach dem Antrag des Klägers sollte Versicherungsbeginn der 01.04.2011 sein und die Beitragszahlungsdauer sollte 30 Jahre betragen.

Unter Buchstabe C. des Antragsformulars beantragte der Kläger ferner den Abschluss einer Kostenausgleichsvereinbarung. Über diese sollten die für den Versicherungsvertrag anfallenden Abschluss- und Einrichtungskosten separat durch monatliche Zahlungen getilgt werden.

Unter Buchstabe E. des Antragsformulars bestätigte der Kläger insbesondere, von dem Vermittler vor Vertragsabschluss entsprechend dem aufgenommenen Beratungsprotokoll beraten worden zu sein und die Verbraucherinformationen inklusive Vertragsunterlagen rechtzeitig vor Antragstellung erhalten zu haben, indem er das entsprechende Antwortfeld mit „ja“ ankreuzte.

Auf der letzten Seite des Antrags befinden sich unter dem Buchstaben G. verschiedene Belehrungen und Unterschriftsfelder. Neben dem fett gedruckten und umrahmten Hinweis „Widerrufsrecht im Rahmen des Versicherungsvertrages“

befindet sich folgende, vollständig fett gedruckte und vom Kläger gesondert unterschriebene wörtliche Belehrung:

„Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber der PrismaLife AG, Industriestraße 56 in 9491 Ruggell, Liechtenstein, widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Versicherungspolice, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. den §§ 1-4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der gegebenenfalls bereits bestehende Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, den Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz, mindestens jedoch die bisher gezahlten Beiträge. Die Abschluss- und Einrichtungskosten des Versicherungsvertrages bezahlen Sie durch die ebenfalls mit uns geschlossene Kostenausgleichsvereinbarung. Die beiden Verträge bilden damit eine wirtschaftliche Einheit. Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag wirksam, sind Sie daher auch an die Kostenausgleichsvereinbarung nicht mehr gebunden, die damit auch endet. Wenn Sie im Zeitpunkt des Widerrufs die Forderung aus der Kostenausgleichsvereinbarung bereits ganz oder teilweise beglichen haben, erstatten wir Ihnen den gezahlten Betrag.“

Wegen weiterer Einzelheiten des Antrags wird auf die Anlage S&P 01 (Bl. 57 ff. GA) verwiesen.

Die Beklagte nahm den Antrag des Klägers an und übersandte an ihn unter dem 04.02.2011 den Versicherungsschein, in dem der Versicherungsvertrag mit Beginn zum 01.03.2011 unter der Nr. [REDACTED] poliziert wurde. Die Parteien vereinbarten die Anwendung deutschen Rechts. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Versicherungspolice [REDACTED] (Anl. K1, Bl. 14 f. GA) Bezug genommen.

In dem Policenbegleitschreiben vom 04.02.2011 heißt es wörtlich:

„Beiliegend erhalten sie die Versicherungspolice. Die folgenden Unterlagen:

- Verbraucherinformationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung
- Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung
- Teil II der Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung
- Besondere Bedingungen für die Zuwachsversicherung
- (...)

haben Sie bereits bei Antragsstellung erhalten.

(...)

Sie haben die Möglichkeit, ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu widerrufen.“

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 04.02.2011 (Anl. K4, Bl. 18 f. GA) verwiesen.

Zugleich schlossen die Parteien zwei Kostenausgleichsvereinbarungen zu den Nummern [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Inhalts dieser Kostenausgleichsvereinbarungen wird auf die Anlagen K2 und K3 (Bl. 16 ff. GA) verwiesen.

Auf Anfrage des Klägers wurden ihm die Versicherungsbedingungen, die Vertragsbestimmungen und die weiteren Informationen nach § 7 VVG mit E-Mail am 06.06.2018 durch die Beklagte übersandt.

Bis zum 05.09.2018 zahlte der Kläger an Prämien auf den Versicherungsvertrag 18.002,87 € und an Raten auf die Kostenausgleichsvereinbarungen 9.296,88 €.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf seiner auf den Abschluss des Versicherungsvertrages gerichteten Willenserklärung und der Kostenausgleichsvereinbarungen und setzte eine Frist zur Anerkennung des Widerrufs, der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rückabwicklungsberechnung und der Zahlung des sich daraus ergebenden Betrages bis zum 18.09.2018 (Anl. K5, Bl. 19 GA).

Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 25.10.2018 (Anl. K6, Bl. 20 GA) zurück. Mit nunmehr anwaltlichem Schreiben vom 08.02.2019 forderte der Kläger die Beklagte erneut zur Anerkennung des Widerrufs und zur Vornahme einer Rückabwicklungsberechnung auf (Anl. K7, Bl. 21 ff. GA).

Der Kläger behauptet, er habe die Versicherungsbedingungen, die Vertragsbestimmungen und die weiteren Informationen nach § 7 VVG erst am

06.06.2018 erhalten. Die Belehrung über sein Widerrufsrecht in dem Policenbegleitschreiben entspreche nicht § 8 Abs. 2 VVG, überdies sei er dort auch weder über die wirtschaftliche Einheit des Versicherungsvertrages mit den Kostenausgleichsvereinbarungen und die Rechtsfolgen eines Widerrufs belehrt worden. Schließlich sei die Belehrung nicht drucktechnisch hinreichend hervorgehoben worden.

Er meint, die Belehrung in dem Antrag – wovon ihm keine Abschrift überreicht worden sei – sei unzureichend, weil das Zustimmungserfordernis nicht benannt und die Rechtsfolge des Widerrufs unzutreffend dargestellt werde. Insoweit wird auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 27.08.2020 (Bl. 73 GA) verwiesen.

Er ist weiter der Meinung, da § 9 VVG vorliegend nicht eingreife, richte sich die Rückabwicklung des Vertrages insgesamt nach den §§ 346 ff. BGB. Ihm stehe deshalb ein Anspruch auf Rückzahlung der auf den Versicherungsvertrag und die Kostenvereinbarungen geleisteten Beträge sowie auf Nutzungersatz zu.

Mit der an die Beklagte am 22.04.2020 zugestellten Klage hat der Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 27.317,03 € nebst Zinsen zu zahlen sowie die Beklagte – im Wege der Stufenklage – weiter zu verurteilen, ihm zur fondsgebundenen Lebensversicherung mit der Nr. [REDACTED] Auskunft über die jeweiligen in die Fondsanlage investierten Prämienanteile in Euro und die dem Fondsvermögen tatsächlich entnommenen Risiko-, Abschluss- und Verwaltungskosten jeweils in Euro zu erteilen und erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erteilten Auskünfte durch ihren Vorstand an Eides statt zu versichern sowie auf dritter Stufe an ihn die gezogenen Nutzungen in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen zu zahlen.

Nachdem die Beklagte in der Klageerwiderung mitgeteilt hat, dass sie aus den von dem Kläger gezahlten Prämien i.H.v. 18.002,87 € einen Betrag i.H.v. 17.087,92 € zzgl. reinvestierter Dividenden i.H.v. 9,14 € in die Fondsanlage investiert habe, der Fondswert aktuell bei 15,393,37 € und der Rückkaufswert bei 15.290,31 € lägen, sie 900,39 € für Verwaltungskosten und 14,56 € für die Policengebühr verwendet habe und weitere Kosten und Gebühren in Höhe von insgesamt 439,40 € sowie 8,11 € an Risikokosten aus dem Fondsvermögen entnommen habe, hat der Kläger sein bisheriges Auskunftsbegehren für erledigt erklärt und erweiternd Auskunft über die Höhe des Fondsvermögens zum Stichtag 09.09.2018 begehrt. Nachdem die Beklagte im Schriftsatz vom 03.09.2020 die Höhe des Fondsvermögens zum 05.09.2018 mit 16.529,71 € und zum 09.09.2018 mit 16.520,97 € beziffert hat, erklärt der Kläger sein mit der Stufenklage geltend gemachtes Auskunftsbegehren nun insgesamt für erledigt.

Er meint, auf Grundlage der von der Beklagten erteilten Auskünfte stehe ihm ein Rückabwicklungsanspruch i.H.v. 27.179,91 € zu (gezahlte Versicherungsbeiträge i.H.v. 18.002,87 € zzgl. Zahlungen auf die Kostenausgleichsvereinbarungen in Höhe von 9.296,88 € abzgl. eines Fondsverlustes i.H.v. 119,84 €).

Darüber hinaus behauptet er, dass von seinen vorgerichtlichen Anwaltskosten seine Rechtsschutzversicherung einen Betrag in Höhe von 1.208,86 € und er einen Selbstbehalt in Höhe von 150,00 € gezahlt habe. Er sei von seiner Rechtsschutzversicherung ermächtigt, den von ihr gezahlten Betrag im Rahmen der Klage geltend zu machen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 27.179,91 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 19.09.2018 zu zahlen, sowie

die Beklagte zu verurteilen, an ihn die vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 1.358,86 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger habe sämtliche erforderlichen Unterlagen vor der Stellung des Antrags erhalten. Darüber hinaus sei in dem von dem Kläger unterschriebenen Antragsformular eine formal und inhaltlich nicht zu beanstandende Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten gewesen.

Sie meint, selbst für den Fall eines wirksamen Widerrufs durch den Kläger seien von ihr nicht sämtliche Prämien zurückzugewähren und es bestünde auch kein Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen, da sich die Rückabwicklung des Vertrages nach dem spezielleren § 9 Abs. 1 VVG i.V.m. § 152 VVG richte. Deren Voraussetzungen seien erfüllt, da der Kläger konkludent zugestimmt habe, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginne. Die konkludente Zustimmung des Klägers ergebe sich daraus, dass er in dem Antrag vom 24.01.2011 als Versicherungsbeginn den 01.04.2011 angegeben habe. Da die Widerrufsfrist nicht vor Erhalt der Versicherungspolice zu laufen beginne, liege demzufolge der Tag des Versicherungsbeginns dann noch innerhalb der Widerrufsfrist von 30 Tagen,

wenn die Vertragsannahmeerklärung der Beklagten dem Kläger am oder nach dem 03.03.2011 zugehen würde. Dieses Datum liege etwa fünf Wochen nach der Antragstellung. Da der Kläger aber - wie sich aus den Verbraucherinformationen ergebe - sechs Wochen seit dem Tage der Antragstellung an seinen Antrag gebunden sei, sei für ihn bei Antragstellung ersichtlich gewesen, dass die Möglichkeit bestanden habe, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginne.

Der Kläger könne daher allenfalls die auf die Kostenausgleichsvereinbarungen gezahlten Raten sowie die Auszahlung des Rückkaufswerts begehren.

Für den Fall einer Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB müsse der Kläger jedenfalls Wertersatz für den genossenen Versicherungsschutz leisten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die einseitige Teil-Erledigungserklärung des Klägers ist als ein Antrag auf Feststellung, dass der Rechtsstreit hinsichtlich der im Rahmen der Stufenklage begehrten Auskünfte erledigt ist, auszulegen. Vor dem Hintergrund des klägerischen Interesses, nicht mit den insoweit anfallenden Kosten des Rechtsstreits belastet zu werden, besteht auch ein Feststellungsinteresse für den Antrag auf Feststellung der Erledigung, § 256 ZPO.

I.

Dem Kläger steht nach erklärtem Widerruf des zwischen den Parteien zunächst geschlossenen fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrags ein Anspruch auf Zahlung von 27.163,69 € gegen die Beklagte zu, §§ 357 a.F., 346 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 BGB.

Der von den Parteien zunächst mit Wirkung zum 01.03.2011 geschlossene Versicherungsvertrag ist durch den Widerruf des Klägers im Schreiben vom 05.09.2018 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden.

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages galt § 8 VVG in der vom 11.06.2010 bis zum 03.08.2011 gültigen Fassung. Der Kläger hat das ihm nach § 8 VVG 2010 zustehende Widerrufsrecht wirksam ausgeübt. Der Widerruf war nicht verfristet, da die Widerrufsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht und auch über die Rechtsfolgen des Widerrufs in Textform erhalten hat, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG 2010. Die in dem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages enthaltene Belehrung vermochte den Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang zu setzen, da die Belehrung zum Umfang der Rechtsfolgen des Widerrufs nicht ordnungsgemäß war.

Die von der Beklagten verwendete Belehrung entspricht nicht der Musterbelehrung gem. Anlage zu § 8 Abs. 5 VVG 2010, so dass die Fiktion des § 8 Abs. 5 VVG 2010, wonach eine Belehrung den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG genügt, wenn sie dem Belehrungsmuster in der Anlage zum VVG entspricht, nicht greift. Denn die Musterbelehrung sieht – anders als die Belehrung der Beklagten - zu den Widerrufsfolgen auch eine Belehrung zur Herausgabe gezogener Nutzungen vor.

Aufgrund der Verwendung einer von der Musterbelehrung abweichenden Belehrung hatte die Kammer zu prüfen, ob die von der Beklagten verwendete Belehrung den Anforderungen von § 8 Abs. 2 S. 1 VVG 2010 entspricht. Dies ist nicht der Fall.

Zur erforderlichen Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs gehört eine Information des Versicherungsnehmers über seine Rechte und Pflichten. Hierzu zählen insbesondere Angaben über die gegebenenfalls zurückzuzahlenden Versicherungsleistungen, über den (rückwirkenden) Wegfall von Leistungsansprüchen sowie über etwaige Ansprüche auf Prämienrückgewähr oder – nachzahlung. Dabei muss jeweils klar sein, in welcher Konstellation welche wechselseitigen Ansprüche bestehen (Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, VVG § 8 Rn. 20).

Insoweit ist im vorliegenden Fall die Belehrung über die Rechtsfolgen bei einem Widerruf unvollständig, denn sie enthält keine Belehrung über die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht erteilten Zustimmung zu einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist. Unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall der Versicherungsnehmer konkludent einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat oder nicht, muss eine Widerrufsbelehrung auch diesen Fall abdecken. Dies gilt aber jedenfalls dann, wenn – wie hier - der



Versicherungsnehmer eine konkludente Zustimmung zum Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht erteilt hat. In der von der Beklagten verwendeten Belehrung wird schon nicht darüber belehrt, dass bei nicht erteilter Zustimmung zu einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist die empfangenen Leistungen beiderseits zurückzuerstatten sind (vgl. BGH, Urt. v. 13. 9. 2017 – IV ZR 445/14). Überdies hätte es eines Hinweises dazu bedurft, dass in diesem Fall gezogene Nutzungen ebenfalls zurück zu gewähren sind. Die gezogenen Nutzungen gehören zu dem vorzunehmenden Ausgleich (OLG Karlsruhe, r+s 2019, 380).

Indem die Belehrung lediglich darauf hinweist, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs der bestehende Versicherungsschutz endet und die Beklagte unverzüglich den Rückkaufswert nach § 169 VVG, mindestens jedoch die bisher gezahlten Beiträge sowie die auf die Kostenausgleichsvereinbarungen gezahlten Beträge erstattet, wird sie diesen Anforderungen nicht gerecht. Soweit der BGH im Hinblick auf die von der Beklagten verwendete Belehrung eine Belehrung nur über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 9 Abs. 1 S. 2 VVG für ausreichend gehalten hat (BGH, NJW-RR 2014, 1447), folgt die Kammer dem nicht. Soweit ersichtlich, hat der BGH sich dort mit der Frage einer notwendigen Belehrung über die verschiedenen Optionen der Rückabwicklung nicht ausdrücklich befasst und sich auch zum Erfordernis einer Belehrung über die Leistung eines Nutzungsersatzes nicht geäußert.

Der Kläger verstößt mit der Berufung auf sein Rücktrittsrecht auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Verwirkung ist nicht eingetreten. Der Kläger hat zwar längere Zeit keinen Gebrauch von seinem Widerrufsrecht gemacht, es fehlt aber an dem erforderlichen Umstandsmoment.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich vorliegend nicht nach dem spezielleren § 9 VVG, sondern nach §§ 357 a.F., 346 ff. BGB.

Die Voraussetzungen des § 9 VVG liegen nicht vor. Nach dem Wortlaut der Norm ist diese nur dann anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (vgl. Johannsen in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2008, § 9, Rn. 22). Eine ausdrücklich erteilte Zustimmung des Klägers liegt nicht vor. Von der Möglichkeit einer konkludent erteilten Zustimmung ist auszugehen, wie sich aus der Bundestagsdrucksache zu § 9 VVG (BT-Drs. 16/11643, S. 150) ergibt, in der es heißt: *„denn in dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Gewährung von Versicherungsschutz für einen bestimmten, vor Ablauf der Widerrufsfrist liegenden Zeitraum wird zugleich regelmäßig das nach § 9 Satz 1 VVG erforderliche Einverständnis liegen; dass das Einverständnis ausdrücklich erteilt werden müsste, wird vom Gesetz nicht verlangt.“*

Es kann vorliegend jedoch nicht von einer konkludenten Zustimmung zum Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist ausgegangen werden. Mit dem Antrag vom 24.01.2011 hat der Kläger den Versicherungsbeginn zum 01.04.2011 beantragt. Dies liegt auch unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten deutlich außerhalb der Widerrufsfrist.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass sich aus den Verbraucherinformation ergeben habe, dass der Kläger sechs Wochen an seinen Antrag gebunden sei, und damit für ihn erkennbar gewesen sei, dass sie, die Beklagte, den Antrag bis zum 07.03.2011 hätte annehmen können, bei einer Annahme nach dem 03.03.2011 der beantragte Versicherungsbeginn zum 01.04.2011 aber vor Ablauf der Widerrufsfrist gelegen habe, woraus sich die konkludente Zustimmung des Klägers ergebe, folgt die Kammer dem nicht.

Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Zustimmung jedenfalls auch dann konkludent mit der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erteilt werden kann, wenn vertraglich ein Versicherungsbeginn festgelegt wird, der wahrscheinlich noch in der Zeit vor Ende der Widerrufsfrist fällt und der nicht formularmäßig vorgegeben, sondern individuell gewählt ist (OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 14.12.2016 – 7 U 37/16, BeckRS 2016, 125775 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor. Denn zum einen hätte der individuell von dem Kläger gewählte Versicherungsbeginn zum 01.04.2011 nur dann noch innerhalb der Widerrufsfrist gelegen, wenn die Beklagte seinen Antrag innerhalb der letzten vier Tage der Antragsbindungsfrist angenommen hätte. Davon kann jedoch nicht „wahrscheinlich“ ausgegangen werden. Wahrscheinlich erscheint es vielmehr, dass ein Versicherer den Antrag auf Abschluss einer Versicherung zeitnah bearbeitet und nicht abwartet, bis möglicherweise auch unter Berücksichtigung von üblichen Postlaufzeiten die Antragsbindungsfrist des potentiellen Versicherungsnehmers abgelaufen wäre. Zum anderen setzt eine konkludent erklärte Zustimmung nach Auffassung der Kammer jedenfalls voraus, dass aufgrund der Umstände der Antragsaufnahme oder der in dem Antragsformular erteilten Hinweise davon ausgegangen werden kann, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Möglichkeit des Versicherungsbeginns noch vor Ablauf der Widerrufsfrist erkannt hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein ausdrücklich von der Beklagten erteilter Hinweis auf diese Möglichkeit ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Aus dem vorliegenden Antragsformular ergibt sich ein entsprechender Hinweis ebenfalls nicht. Nur aufgrund eines Hinweises auf die Bindungsfrist an den Antrag in den Verbraucherinformationen in Kombination mit der Belehrung über die 30-tägige Widerrufsfrist in dem Antragsformular selbst kann nicht der Schluss gezogen werden, dass einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer bewusst wird, dass möglicherweise der Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt (und das sich daraus Unterschiede hinsichtlich der Rechtsfolgen eines etwaigen Widerrufs des Vertrages ergeben).

Mithin richten sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F., §§ 346 ff. BGB.

Auf einen vor dem 13.06.2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden, Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB. § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12.06.2014 gültigen Fassung verweist hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs auf die Regelungen über das gesetzliche Rücktrittsrecht. Diese befinden sich in §§ 346 ff. BGB.

Danach sind die Parteien gemäß § 346 Abs. 1 BGB verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Die Beklagte hat dem Kläger zunächst sämtliche Prämienleistungen auf den Versicherungsvertrag nebst gezogener Nutzungen und die auf die Kostenausgleichsvereinbarungen geleisteten Beträge herauszugeben, der Kläger ist zur Erstattung des Wertes des für die Vertragsdauer erlangten Versicherungsschutzes verpflichtet.

Der Kläger hat auf den Versicherungsvertrag Prämien in Höhe von insgesamt 18.002,87 € gezahlt und auf die Kostenausgleichsvereinbarungen Raten in Höhe von insgesamt 9.296,88 € geleistet.

Der Kläger muss sich jedoch Risikokosten i.H.v. 8,11 € als Wertersatz nach § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB für den von der Beklagten erhaltenen Versicherungsschutz anrechnen lassen (vgl. BGH, NJW 2015, 1023 zu einer Rückabwicklung nach Rücktritt gem. § 8 VVG a.F.). § 357a Abs. 2 Satz 1 BGB ist vorliegend nicht anzuwenden, da dieser erst mit Wirkung zum 13.06.2014 in das BGB eingefügt worden ist.

Schließlich muss sich der Beklagte auch die Verluste des Fonds entgegen halten lassen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2018, 1817 sowie BGH, NJW 2016, 1388) muss sich der Versicherungsnehmer bereicherungsmindernd nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. Verluste aus Sparanteilen bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung auf seinen Prämienrückzahlungsanspruch anrechnen lassen. Gleichlaufend wird dies auch bei der Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB einem Rücktritt nach § 8 VVG a.F. angenommen (vgl. OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 10.12.2015 – 3 U 51/15, BeckRS 2015, 113274). Dieser Grundsatz ist nach

Auffassung der Kammer auch auf eine Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB aufgrund eines Widerrufs nach § 8 VVG n.F. übertragbar.

Denn nach dem BGH beruht diese Verteilung des vertraglichen Verlustrisikos darauf, dass Fondsverluste berücksichtigungsfähig sind, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise adäquat-kausal auf der Prämienzahlung beruhen (BGH, r + s 2015, 435 = NJW 2015, 3098). Bei fondsgebundenen Rentenversicherungsverträgen sind die Fondsverluste insoweit adäquat kausal durch die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers entstanden, als die Sparanteile der Prämien vereinbarungsgemäß in Fonds angelegt worden sind. Das Verlustrisiko aus der Anlage der Sparanteile kann nicht mit Blick darauf, dass der Lebensversicherungsvertrag nach dem wirksam erklärten Widerspruch rückwirkend (ex tunc) und nicht erst ab der Widerspruchserklärung (ex nunc) rückabzuwickeln ist, dem Versicherer auferlegt werden. Nach dem Willen der Vertragsparteien ist das Verlustrisiko hier dem Versicherungsnehmer zugewiesen. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung entscheidet sich der Versicherungsnehmer für ein Produkt, bei dem die Höhe der Versicherungsleistung – abgesehen von der Todesfallleistung – nicht von vorneherein betragsmäßig festgelegt ist, sondern vom schwankenden Wert des Fondsguthabens abhängt. Die – mit Gewinnchancen, aber auch mit Verlustrisiken behaftete – Kapitalanlage ist für den Versicherungsnehmer neben der Risikoabsicherung ein wesentlicher Gesichtspunkt, wenn er sich für eine fondsgebundene Lebensversicherung entscheidet. Dies rechtfertigt es grundsätzlich, ihm das Verlustrisiko zuzuweisen, wenn der Versicherungsvertrag nicht wirksam zu Stande kommt und rückabgewickelt werden muss (BGH, NJW 2016, 1388).

Diese Risikoverteilung gilt indes bei jedem fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag, unabhängig von dem Zeitpunkt des Zustandekommens, so dass die Rechtsprechung des BGH weiterhin Bestand hat.

Von den in die Fondsanlage investierten 17.097,06 € bestand zum Stichtag 05.09.2018 ein Fondsvermögen in Höhe von 16.529,71 €. Diesem hinzuzurechnen sind weitere 439,40 € für Kosten und Gebühren, die die Beklagte dem Fondsvermögen entnommen hat, womit sich ein Fondsvermögen von 16.969,11 € ergibt. Es verbleibt demnach ein Fondsverlust in Höhe von 127,95 €, der von dem Kläger zu tragen ist.

Es ergibt sich demnach folgende Abrechnung:

Gezahlte Prämien	18.002,87 €
Raten auf Kostenausgleichsvereinbarungen	9.296,88 €
Abzgl. Risikokosten	8,11 €

Abzgl. Fondsverluste	127,95 €
Abrechnungsguthaben	27.163,69 €

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

## II.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus abgetretenem und in Höhe von 150,00 € aus eigenem Recht gemäß § 86 VVG, §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB steht dem Kläger jedoch nicht zu. Er ist insoweit beweisfällig geblieben. Denn in der Klageschrift hat er angekündigt, sowohl die Zahlung seines Selbstbehalts als auch die Abtretungserklärung seiner Rechtsschutzversicherung im Bestreitensfall vorzulegen. Beide Umstände sind von der Beklagten in der Klageerwiderung bestritten worden, der Kläger hat aber nicht die angekündigten Unterlagen vorgelegt.

## III.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Eine Erledigung liegt vor, wenn eine ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eintretendes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Hier stand dem Kläger im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit gemäß § 242 BGB ein Anspruch die begehrten Auskünfte zu, da diese erforderlich waren, um seine Rechte geltend zu machen, er in entschuldbarer Weise nicht über diese Informationen verfügte und die Beklagte ihm diese Informationen mit geringem Aufwand zur Verfügung stellen konnte. Indem die Beklagte ihm während des Rechtsstreits die begehrten Auskünfte erteilt hat, ist die insoweit zunächst zulässige und begründete Klage unbegründet geworden.

## IV.

Der beantragte Schriftsatznachlass war der Beklagten nicht zu gewähren, da in dem Schriftsatz des Klägers vom 09.09.2020 keine neuen Tatsachen enthalten waren, sondern der Kläger lediglich die seitens der Beklagten mit Schriftsatz vom 03.09.2020 vorgelegten Zahlen unstreitig gestellt und auf Grundlage dieser Zahlen seinen Anspruch neu berechnet hat.

Soweit die Beklagte dennoch mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 14.09.2020 Stellung genommen hat, enthielt dieser kein neues Tatsachenvorbringen, so dass

sich Gründe für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht ergeben,  
§ 156 ZPO.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11,  
709 Satz 2, 711 ZPO.

In der Kostenquote hat die Kammer berücksichtigt, dass die ursprünglich erhobene  
Stufenklage auf der ersten und zweiten Stufe erfolgreich gewesen wäre, sich nach  
der erteilten Auskunft jedoch weitere Ansprüche nicht ergeben haben, so dass der  
Kläger seine Ansprüche auf der dritten Stufe nicht weiter verfolgt hat und den auf  
Leistung gerichteten ersten Klageantrag geringfügig zurückgenommen hat. Aufgrund  
dessen war der Kläger anteilig an den Kosten zu beteiligen.

VI.

Der Streitwert wird auf 32.780,44 € festgesetzt.

Dr. Beyer

von der Beeck

Dr. Hey

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

